

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2010

Nr. 2010/1767

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 28. November 2010

1. Volksabstimmung

Am 28. November 2010 findet eine eidgenössische Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen (die Einberufung der Wahlberechtigten zur Ersatzwahl des Amtsgerichtspräsidenten in der Amtei Solothurn-Lebern erfolgt durch das Oberamt). Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

2. Eidgenössische Vorlagen

- 2.1 Volksinitiative "Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)" und als direkter Gegenentwurf der Bundesbeschluss vom 10. Juni 2010 über die Aus- und Wegweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung;
- 2.2 Volksinitiative "Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steuergerechtigkeits-Initiative)".

3. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976¹⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978²⁾, das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975³⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991⁴⁾ sowie das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Resultatermittlung mit technischen Geräten bei eidgenössischen Volksabstimmungen vom 15. Januar 2003. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996⁵⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996⁶⁾.

4. Stimmfähigkeit

¹⁾ SR 161.1.
²⁾ SR 161.11.
³⁾ SR 161.5.
⁴⁾ SR 161.51.
⁵⁾ BGS 113.111.
⁶⁾ BGS 113.112.

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und gegen die kein Entmündigungsverfahren wegen Geistesschwäche eingeleitet ist und die nicht nach Artikel 369 ZGB bevormundet sind.

5. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 – 14 des Gesetzes über die politischen Rechte.

6. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial bis spätestens **Mittwoch, 27. Oktober 2010, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte **Versenden des Materials an die Inlandschweizerinnen und -schweizer** besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten bis spätestens **Samstag, 6. November 2010** zu.

Besonderes:

Den Druck der Stimmrechtsausweise und den Versand des Materials für die Auslandschweizerinnen und -schweizer (Vote électronique) gibt die Staatskanzlei in Auftrag. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizerinnen und -schweizer mehr gedruckt werden.

7. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **27. November 2010** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

8. Vote électronique für Auslandschweizerinnen und -schweizer

Stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und -schweizer des Kantons Solothurn, welche in einem Mitgliedstaat des **Wassenaar-Abkommens** (www.wassenaar.org) Wohnsitz haben, können elektronisch abstimmen (Vote électronique). Die elektronische Urne ist 4 Wochen vor dem Urnengang **bis zum Samstag vor dem Abstimmungstag, 12.00 h (MEZ)** geöffnet.

9. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

10. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

11. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

12. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 13. Februar 2011
- 15. Mai 2011
- 23. Oktober 2011 (NR-Wahlen)
- 27. November 2011



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (ENG, STU, sca, jae, hae, fue/Internet)
 Amtsblatt (Ste)
 Oberämter (4)
 Gemeindeverwaltungen (122)
 Wahlbüropräsidien (122)
 Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag

¹⁾ SR 311.0.